

1711 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Bericht des Verkehrsausschusses

über die Regierungsvorlage (1580 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (19. StVO-Novelle),

das Stenographische Protokoll der parlamentarischen Enquete zum Thema: Die Möglichkeiten zur Steigerung der Verkehrssicherheit durch Absenkung des zulässigen Alkoholgrenzwertes (III-118 der Beilagen),

den Antrag 497/A der Abgeordneten Mag. Thomas Barmüller und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung geändert wird,

den Antrag 580/A (E) der Abgeordneten Rudolf Anschöber und Genossen betreffend generelles Nachtfahrverbot

und

den Antrag 599/A (E) der Abgeordneten Rudolf Anschöber und Genossen betreffend generelles Tempolimit 80/100

Zur Regierungsvorlage 1580 der Beilagen:

1. Das Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung für die laufende Legislaturperiode nennt im Kapitel „Verkehr“ die wichtigsten Rahmenbedingungen für das Verkehrssystem. Eine zentrale Bedeutung haben dabei ua. die Erfordernisse des Umweltschutzes, die Erhöhung der Verkehrssicherheit sowie der Vorrang des öffentlichen Verkehrs.
- 1.1 Die Regierungsvorlage einer Novelle der Straßenverkehrsordnung 1960 konzentriert sich auf diese Themen. Als weitere Ziele sollen durch die Regierungsvorlage die Förderung des Radfahrverkehrs als umweltfreundliche Alternative zum motorisierten Verkehr in Ballungsräumen sowie eine Verbesserung der Flüssigkeit des Verkehrs erreicht werden.

1.2 Letztlich soll auch die durch die Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes vom 28. September 1989, G 52/89-12 ua., mit welchen die Bestimmung des § 55 Abs. 8 StVO 1960, wonach Bodenmarkierungen als straßenbauliche Einrichtungen galten, aufgehoben wurde, sowie vom 1. März 1991, G 274-283/90 ua., mit denen Teile des § 5 über die Feststellung einer Alkoholbeeinträchtigung aufgehoben wurden, entstandene Rechtslage neu gestaltet werden.

2. Zur Hebung der Verkehrssicherheit sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

2.1 Durch eine Neufassung der Alkoholregelung soll klargestellt werden, daß der Gesetzgeber von einer völligen Gleichstellung der Atemluftkontrolle mit der Blutalkoholkontrolle als Beweismittel ausgeht. Eine Atemluftkontrolle vor Ort soll hinkünftig jederzeit, auch ohne Verdacht einer Alkoholisierung, möglich sein. Es soll auch klargestellt werden, daß bei Verdacht auf Alkoholisierung eine klinische Untersuchung zur Feststellung einer Beeinträchtigung durch Alkohol auch dann möglich ist, wenn der gesetzliche Wert unterschritten wird.

2.2 Auf Schutzwegen soll der absolute Vorrang von Fußgängern schon dann bestehen, wenn sie durch ihr Verhalten anzeigen, daß sie einen Schutzweg benützen wollen, ihn aber noch nicht betreten haben.

2.3 Schülerlotsen werden ausdrücklich in der StVO verankert. Für die Ausrüstung (Signalkelle, Schutzkleidung) wird eine Verordnungsermächtigung des Bundesministers für Inneres vorgesehen.

2.4 Die Straßenpolizeibehörden sind in Zukunft vermehrt dazu angehalten, Unfallhäufungsstellen und -strecken durch entsprechende

2

1711 der Beilagen

Maßnahmen (zB Geschwindigkeitsbeschränkungen, Überholverbote) zu beseitigen und darüber zu berichten.

3. Umweltbestimmungen

3.1 Ab 1. Jänner 1995 gelten die für die Transitrouten geltenden Bestimmungen (Nachfahrverbot, ausgenommen lärmarme Lkw) auf allen Straßen Österreichs.

3.2 Bei der Erteilung von Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen in Einzelfällen sowie bei der Bewilligung von sportlichen Veranstaltungen auf Straßen muß auch auf den Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Lärm, Abgasen, Schadstoffen u. dgl. Rücksicht genommen werden.

4. Radfahrbestimmungen

4.1 Radfahrer auf Radfahranlagen sind weiterhin Bestandteil des fließenden Verkehrs, doch besteht ein genereller Nachrang von Radfahrern, die eine Radfahranlage verlassen, um sich in den übrigen fließenden Verkehr einzuordnen.

4.2 Künftig soll es der Behörde auch möglich sein, in Fußgängerzonen das Fahren mit Fahrrädern zu erlauben, wenn dies verkehrsorganisatorisch wünschenswert ist.

4.3 Das Befahren von Wohnstraßen gegen die Einbahn durch Radfahrer wird generell erlaubt.

5. Flüssigkeit des Verkehrs

5.1 Durch die Einführung von Fahrstreifensignalen wird die Möglichkeit geschaffen, das Befahren einzelner Fahrstreifen gesondert zu regeln.

6. Öffentlicher Verkehr

6.1 Es besteht ein Verbot des Vorbeifahrens an Schulbussen, die angehalten haben, um Kindern das Aus- und Einsteigen zu ermöglichen.

6.2 Linienbusse werden in Haltestellen dahingehend mit Schienenfahrzeugen gleichgestellt, daß das Vorbeifahren auf der rechten Seite nur im Schrittempo erlaubt ist.

7. Ruhender Verkehr

7.1 Für Krankentransporte wird das Halten und Parken in zweiter Spur erlaubt.

7.2 Die Bestimmung für Ärzte im Dienst wird auch auf die mobile Hauskrankenpflege ausgedehnt.

7.3 Ausnahmen für die Wohnbevölkerung für das unbeschränkte Parken in Kurzparkzonen sollen auch für solche Personen möglich sein, die nicht Zulassungsbesitzer eines Kraftfahrzeuges sind, sondern denen dieses vom Arbeitgeber zur privaten Nutzung oder auf Grund eines Leasingvertrages überlassen wurde.

7.4 Weitergehende Ausnahmen im Rahmen der Parkraumbewirtschaftung sollen von den Gemeinden durch Verordnung im eigenen Wirkungsbereich getroffen werden können, da die Gemeinden selbst die örtlichen Notwendigkeiten am besten beurteilen können.

8. Verkehrsleiteinrichtungen

Bodenmarkierungen werden ausdrücklich als Kundmachungsmittel für straßenpolizeiliche Verordnungen normiert. Sie sollen nach einer Übergangsfrist, von wenigen Ausnahmen abgesehen, nur mehr in weißer Farbe ausgeführt werden.

9. Straf gelder

Wenn eigene Straßenaufsichtsorgane geschaffen werden, soll der Aufwand dieser Organe durch die von ihnen eingenommenen Straf gelder abgedeckt werden, wenn darüber Einvernehmen mit dem Bund hergestellt wird.

Die **Parlamentarische Enquete „Die Möglichkeiten zur Steigerung der Verkehrssicherheit durch Absenkung des zulässigen Alkoholgrenzwertes“** wurde am 2. März 1993 mit folgender Tagesordnung abgehalten:

I. Referate von:

1. Direktor Dkfm. Franz M. Bogner, Kuratorium für Verkehrssicherheit: „Alkoholgrenzwerte und Sicherheit in Österreich“
2. Paul Wesemann, SWOV — Institute for Road Safety Research, Niederlande: „Langzeitkontrolle der 0,5 Promille“
3. Dr. med. Reinhard Fous, Bundespolizeidirektion Wien: „Medizinische Aspekte der Alkoholisierung am Steuer“
4. Universitätsprofessor Dr. Gottfried Machata: „Alkoholisierung am Steuer aus der Sicht der Gerichtsmedizin“
5. Dr. Ingo Pfafferott, Bundesanstalt für Straßenwesen, Deutschland: „Trinken und Fahren in Europa“
6. Universitätsprofessor Dr. Otto-Michael Lesch, Universitätsklinik für Psychiatrie, Wien: „Das Trinkverhalten in Österreich — Stellenwert für die Verkehrssicherheit“

7. Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Mag. Viktor Klima: „Verkehrssicherheitspaket unter besonderer Berücksichtigung der Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Absenkung des Alkoholgrenzwertes“

II. Anschließend Diskussion über die Referate

Das Stenographische Protokoll dieser Enquete wurde dem Nationalrat gemäß § 98a Abs. 5 als Verhandlungsgegenstand vorgelegt.

Der **Antrag 497/A** wurde am 10. März 1993 von den Abgeordneten Mag. Thomas Barmüller und Genossen eingebracht. Er ist ua. wie folgt begründet:

Das Fahrrad als umweltfreundliches Fortbewegungsmittel ist in unserer Gesellschaft nach wie vor gegenüber anderen Fahrzeugen benachteiligt und bedarf daher einer Aufwertung, die allerdings nicht zu Lasten der Fußgänger gehen darf.

Die **Ziffern 4 bis 11 und 16** führen zu einer Angleichung der Rechtsstellung der Radfahrer an die Rechtsstellung der Fußgänger.

Der **Entschließungsantrag 599/A (E)** wurde am 9. Juli 1993 von den Abgeordneten Rudolf Anschöber und Genossen eingebracht. Er ist wie folgt begründet:

Mittlerweile gibt es eine Vielzahl von wissenschaftlichen Beweisen; die für eine Reduzierung der generellen Tempolimits auf Bundesstraßen und Autobahnen sprechen. So haben die Großversuche in Vorarlberg und in der Bundesrepublik Deutschland folgende Ergebnisse gezeigt:

1. Eine deutliche Verringerung der Umweltverschmutzung durch den KFZ-Verkehr

	Vorarlberg	BRD
Kohlenmonoxid (CO)	—28%	—15%
Stickoxid (NO _x)	—19%	—13%
Schwefeldioxid (SO ₂)	— 9%	— 8%
Treibstoff (Benzin, Diesel)	—15%	— 9%

Die Abweichungen ergeben sich aus dem unterschiedlichen Befolgungsgrad: in Vorarlberg 60—80% auf Grund schärferer Verkehrskontrollen in der Bundesrepublik Deutschland nur 40%. Daraus sieht man die hohe Bedeutung von konsequenten Verkehrskontrollen!

2. Eine Verminderung des Verkehrslärms um 3 dB (A)

3. Hebung der Verkehrssicherheit:

- 31% weniger Tote
- 10% weniger Verletzte
- 11% weniger Verkehrsunfälle mit Personenschaden
- 11% weniger Verkehrsunfälle mit Sachschaden.

Noch selten war im Verkehrsbereich die Sinnhaftigkeit einer Maßnahme so gut dokumentiert wie bei der Reduzierung der Tempolimits.

Die bereits im Dezember 1992 in einem Verfassungsgerichtshofbeschuß bezüglich der Tempo-80-Verordnung der Tiroler Landesregierung geäußerten Bedenken sind so schwerwiegend, daß mit einer Aufhebung gerechnet werden muß. Der § 43 der StVO erlaubt den Behörden nur für bestimmte Straßen unter speziellen Voraussetzungen wie Sicherheits- und Umweltgefährdung eine Geschwindigkeitsbeschränkung zu verordnen.

Genau diese Vorgangsweise sollte umgekehrt werden: generelles Tempo 80 auf Bundesstraßen und Tempo 100 auf Autobahnen; nur in speziellen Situationen soll die Behörde höhere Geschwindigkeiten verordnen können.

Der Verkehrsausschuß hat die erwähnten Gegenstände in seiner Sitzung am 28. April 1993 erstmals in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, zur Vorbehandlung derselben einen Unterausschuß einzusetzen, dem von der Sozialdemokratischen Partei Österreichs die Abgeordneten Anton Gaal, Franz Hums, Emmerich Schwemlein, Winfried Seidinger und Robert Strobl, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Felix Bergsmann, Josef Kirchknopf, Mag. Helmut Kukacka und Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch, von der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Hans Schöll und Peter Rosenstingl und von den Grünen der Abgeordnete Rudolf Anschöber angehörten.

Zum Obmann wurde der Abgeordnete Franz Hums, zum Obmannstellvertreter der Abgeordnete Mag. Helmut Kukacka und zum Schriftführer der Abgeordnete Peter Rosenstingl gewählt.

Der Unterausschuß hat die Vorlagen nach einer konstituierenden Sitzung am 28. April 1994 in Arbeitssitzungen am 11. und 31. Mai sowie am 9. Juni 1994 der Vorbehandlung unterzogen.

In den Sitzungen am 11. und 31. Mai wurden Dipl.-Ing. Bernhard Engleder, Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien; Dr. Rudolf Hellar bzw. Dipl.-Ing. Diether Wlaka, ARBÖ; Dkfm. Franz Bogner, Kuratorium für Verkehrssicherheit; Dr. Hugo Hauptfleisch, ÖAMTC; Dipl.-Ing. Roderich Regler, Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft; Dr. Erich Rihs, Amt der Niederösterreichischen Landesregierung; Oberst Günter Kuhn, Heereskraftfahrerschule, Baden; Werner Radakovits; und Dipl.-Ing. Wolfgang Rauh, Verkehrsclub Österreich (VCO) als Experten gehört.

Der Unterausschuß konnte ein Einvernehmen über die ihm übertragenen Gegenstände nicht erzielen.

Der Verkehrsausschuß hat den vom Abgeordneten Franz Hums erstatteten Bericht des Unterausschusses in seiner Sitzung am 9. Juni 1994 entgegengenommen.

Nach einer Debatte, an der sich die Abgeordneten Peter Rosenstingl, Mag. Helmut Kukacka, Rudolf Anschöber, Emmerich Schwemlein, Hans Schöll, Dipl.-Vw. Dr. Dieter Lukesch sowie der Ausschußobmann Franz Hums und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr Mag. Viktor Klima beteiligten, wurde die Regierungsvorlage 1580 der Beilagen unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Franz Hums und Mag. Helmut Kukacka mit Mehrheit angenommen.

Abänderungsanträge der Abgeordneten Peter Rosenstingl und Hans Schöll fanden nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Weiters beschloß der Ausschuß auf Antrag der Abgeordneten Mag. Helmut Kukacka, Franz Hums, Rudolf Anschöber und Peter Rosenstingl einstimmig, dem Nationalrat einen Entschließungsantrag betreffend Erarbeitung einheitlicher Fahrradbestimmungen vorzulegen.

Der Ausschuß beschloß nachstehende Feststellungen:

Zu § 2 Abs. 1 Z 7 a:

Der Ausschuß geht davon aus, daß über die Kennzeichnung und Markierung von Mehrzweckstreifen entsprechende technische Normen auszuarbeiten und in der Bodenmarkierungsverordnung festzulegen sind.

Zu § 5 Abs. 8:

Der Ausschuß geht davon aus, daß durch die Verpflichtung des Arztes zur Blutabnahme auf Grund einer Aufforderung einer Privatperson die vom Gesetzgeber nunmehr festgelegte Gleichwertigkeit zwischen der Messung des Alkoholgehaltes in der Atemluft einerseits und jener im Blut andererseits nicht in Zweifel gezogen wird.

Zu § 5 a Abs. 3:

Der Ausschuß geht davon aus, daß im Rahmen eines Erlasses des Bundesministeriums für Inneres im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr besonders auf die Rechte des Kontrollierten, die sich aus der Richtlinienverordnung des Bundesministers für Inneres ergeben, hingewiesen werden soll.

Zu § 9 Abs. 2:

Der Ausschuß geht davon aus, daß in der Bodenmarkierungsverordnung auch festgelegt wird, wie Radfahrerüberfahrten angelegt werden müssen, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.

Zu § 17 Abs. 2 a:

Der Ausschuß geht davon aus, daß unter Vorbeifahren an einem Fahrzeug, so wie bereits in § 17 Abs. 3, nur in der Fahrtrichtung, in der sich das Fahrzeug befindet, gemeint sein kann.

Zu § 19 Abs. 6 a:

Der Ausschuß geht davon aus, daß ein Verlassen einer Radfahranlage auch dann vorliegt, wenn die Radfahranlage endet. Die Behörden werden aufgefordert, das Ende einer Radfahranlage deutlich zu kennzeichnen.

Zu § 24 Abs. 3 lit. i:

Der Ausschuß geht davon aus, daß die Zeit der Legislative von den zuständigen Behörden genutzt wird, um ausreichende Parkflächen für Omnibusse, vor allem im Hinblick auf die Erfordernisse des Fremdenverkehrs, zu schaffen. Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird aufgefordert, 1 Jahr nach Inkrafttreten der Bestimmung einen Bericht über die Auswirkungen vorzulegen und allenfalls geeignete Maßnahmen vorzuschlagen.

Zu § 24 Abs. 5 a:

Der Ausschuß ersucht die dafür zuständigen Länder, daß Personen, die in der Hauskrankenpflege tätig sind, bei der Ausübung dieser Tätigkeit von der Gebührenpflicht für das Abstellen ihrer Kraftfahrzeuge befreit sind.

Zu § 42:

Der Ausschuß geht davon aus, daß unter Lastkraftfahrzeugen nur jene Fahrzeuge zu verstehen sind, die geeignet sind, Güter zu befördern. Pannenfahrzeuge, Abschleppfahrzeuge, die verkehrsbehindernde Fahrzeuge von der Straße entfernen und Feuerwehrfahrzeuge sind daher nicht von diesen Bestimmungen erfaßt.

Zu § 42 Abs. 8:

Der Ausschuß geht davon aus, daß das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für jene Autobahnstrecken, für die die Voraussetzungen des 2. Satzes vorliegen, die Geschwindigkeit durch Verordnung gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmung entsprechend erhöhen wird.

Zu § 43 Abs. 2 a Z 2:

Der Ausschuß geht davon aus, daß der Begriff „Personenkreise“ auch juristische Personen mitumfaßt und daß eine solche Verordnung gemeinsam mit der nach Z 1 zu erlassen ist.

Zu § 99 Abs. 2 a:

Der Ausschuß geht davon aus, daß bei einer solchen Verwaltungsübertretung eines Lenkers die Behörde jedenfalls auch gegen den Unternehmer, der den Lenker zu der Fahrt veranlaßt hat, gemäß § 7 VStG zu ermitteln hat.

Zu § 100 Abs. 8:

Der Ausschuß geht davon aus, daß mit dieser Regelung die Möglichkeit geschaffen wird, daß diese Organe sowohl die Verstöße gegen die StVO als auch gegen landesgesetzliche Regelungen (zB Kurzparkzonen-Gebührenpflicht) ahnden können.

Dem Abänderungsantrag der Abgeordneten Franz Hums und Mag. Helmut Kuckacka, in dessen Fassung die Regierungsvorlage beschlossen wurde, waren folgende Erläuterungen beigegeben:

Zu § 5 Abs. 2 Z 2:

Dadurch wird die derzeit geltende Rechtslage aufrechterhalten.

Zu § 9 Abs. 2, 3. Satz:

Hier wird klargestellt, daß diese Verhaltensvorschrift für Lenker von Schienenfahrzeugen nicht gilt.

Zu § 20 Abs. 2, 2 a und 4:

Nunmehr wird klargestellt, daß Geschwindigkeitsbeschränkungen auch global für ein gesamtes Ortsgebiet verordnet werden können. Es muß dabei nicht mehr jede Straßenstrecke einzeln untersucht werden, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zu § 23 Abs. 3 a:

Hier wurden Fahrzeuge des Gästewagen-Gewerbes in die Bestimmung aufgenommen.

Zu § 24 Abs. 1 lit. i:

Hier wurden Kraftfahrzeuge von Handelsvertretern in die Bestimmung aufgenommen.

Zu § 42 Abs. 1:

Das höchste zulässige Gesamtgewicht des Anhängers wurde auf 3,5t erhöht.

Zu § 42 Abs. 6 und 8:

Hier wurde das Datum des Inkrafttretens der Bestimmungen geändert.

Zu § 46 Abs. 1:

Die Anhebung der Bauartgeschwindigkeit für Motorfahräder auf 45 km/h macht es erforderlich, auch die Geschwindigkeitsgrenze, ab der die Autobahn benützt werden darf, anzuheben. Auf Grund der technischen Entwicklungen (zB Zugmaschinen mit über 50 km/h Bauartgeschwindigkeit) ist es angezeigt, die Benützung erst ab einer Bauartgeschwindigkeit von 60 km/h zu ermöglichen.

Zu § 57 Abs. 1:

Randlinien sollen auf den angeführten Straßen erst ab einer Fahrbahnbreite von 5,5 m angebracht werden.

Zu § 68 Abs. 1:

Mit Anhängern, die ausschließlich der Personenbeförderung dienen, können nunmehr auch Radfahranlagen benützt werden. Die Textierung wurde an die neue Begriffsbestimmung der „Radfahranlage“ angepaßt, bleibt aber ansonsten inhaltlich unverändert.

Zu § 76 a Abs. 2 Z 2, 3 und 4:

Zur Erleichterung ihrer Tätigkeit sollen nunmehr auch Handelsvertreter Fußgängerzonen zu bestimmten Zeiten zur Ausübung ihres Dienstes befahren dürfen, wenn die Behörde eine solche Ausnahme in der Verordnung vorsieht.

Zu § 82 Abs. 3 lit. f:

Die Nutzung der Rückseite für Werbezwecke wurde auf Verkehrszeichen und Zeichen, die eine Falschfahrt verhindern sollen, eingeschränkt.

Zu § 94 d Z 1, 1 a, 1 b und 1 c:

Die Gemeinde ist im eigenen Wirkungsbereich auf Gemeindestraßen nunmehr auch für die Erlassung von globalen Geschwindigkeitsbeschränkungen für das gesamte Ortsgebiet und für alle anderen Geschwindigkeitsbeschränkungen zuständig.

Zu § 103 Abs. 2 a und 2 b:

Der Inkrafttretenstermin dieses Bundesgesetzes wurde auf 1. Oktober 1994 geändert. Das Nachparkverbot für Omnibusse im Ortsgebiet tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

Der Antrag 497/A der Abgeordneten Mag. Thomas Barmüller und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung geändert wird, fand nicht die Mehrheit des Ausschusses; ebenso blieb der Antrag 580/A (E) der Abgeordneten Rudolf Anschöber und Genossen betreffend generelles Nachtfahrverbot in der Minderheit; auch der Antrag 599/A (E) der Abgeordneten Rudolf Anschöber und Genossen betreffend generelles Tempolimit 80/100 fand nicht die Mehrheit des Ausschusses.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Verkehrsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen; •/1
2. die beigesdruckte EntschlieÙung annehmen; •/2
3. diesen Bericht zur Kenntnis nehmen.

Wien, 1994 06 09

Robert Sigl
Berichterstatter

Franz Hums
Obmann

/1

Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (19. StVO-Novelle)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Die Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 522/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Z 7 lautet:

„7. Radfahrstreifen: ein für den Fahrradverkehr bestimmter und besonders gekennzeichnete Teil der Fahrbahn, wobei der Verlauf durch wiederholte Markierung mit Fahrradsymbolen und das Ende durch die Schriftzeichenmarkierung „Ende“ angezeigt wird;“

2. In § 2 Abs. 1 wird nach der Z 7 folgende Z 7 a eingefügt:

„7 a. Mehrzweckstreifen: ein Radfahrstreifen oder ein Abschnitt eines Radfahrstreifens, der unter besonderer Rücksichtnahme auf die Radfahrer von anderen Fahrzeugen befahren werden darf, wenn für diese der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist.“

3. In § 2 Abs. 1 wird nach der Z 11 a folgende Z 11 b eingefügt:

„11 b. Radfahranlage: ein Radfahrstreifen, ein Mehrzweckstreifen, ein Radweg, Geh- und Radweg oder eine Radfahrerüberfahrt;“

4. In § 3 erhält die bisherige Wortfolge die Absatzbezeichnung „(1)“. Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Lenker eines Fahrzeuges hat sich gegenüber Personen, gegenüber denen der Vertrauensgrundsatz gemäß Abs. 1 nicht gilt, insbe-

sondere durch Verminderung der Fahrgeschwindigkeit und durch Bremsbereitschaft so zu verhalten, daß eine Gefährdung dieser Personen ausgeschlossen ist.“

5. § 5 Abs. 1 bis 5 lauten:

„(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

(2) Organe des amtsärztlichen Dienstes oder besonders geschulte und von der Behörde hiezu ermächtigte Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, jederzeit die Atemluft von Personen, die ein Fahrzeug lenken, in Betrieb nehmen oder zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versuchen, auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Sie sind außerdem berechtigt, die Atemluft von Personen, die verdächtig sind, in einem vermutlich durch Alkohol beeinträchtigten Zustand

1. ein Fahrzeug gelenkt zu haben oder
2. als Fußgänger einen Verkehrsunfall verursacht zu haben,

auf Alkoholgehalt zu untersuchen. Wer zu einer Untersuchung der Atemluft aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

(3) Die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt ist mit einem Gerät vorzunehmen, das den Alkoholgehalt der Atemluft mißt und entsprechend anzeigt (Alkomat).

(4) Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen, deren Atemluft auf Alkoholgehalt untersucht werden soll (Abs. 2) zum Zweck der Feststellung des Atemalkoholgehaltes zur nächstgelegenen Dienststelle, bei der sich ein Atemalkoholmeßgerät befindet, zu bringen, sofern vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden oder zur Zeit des Lenkens befunden haben.

(5) Die Organe der Straßenaufsicht sind weiters berechtigt, Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befinden, zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden oder bei einer Bundespolizeibehörde tätigen Arzt zu bringen, sofern eine Untersuchung gemäß Abs. 2

1. keinen den gesetzlichen Grenzwert gemäß Abs. 1 übersteigenden Alkoholgehalt ergeben hat oder
2. aus in der Person des Probanden gelegenen Gründen nicht möglich war.

Wer zum Zweck der Feststellung des Grades der Beeinträchtigung durch Alkohol zu einem Arzt gebracht wird, hat sich einer Untersuchung durch diesen zu unterziehen.“

6. (Verfassungsbestimmung) § 5 Abs. 6 lautet:

„(6) (Verfassungsbestimmung) An Personen, die gemäß Abs. 5 Z 2 zu einem Arzt gebracht werden und die verdächtig sind, sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand zu befinden, ist eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen; die Betroffenen haben diese Blutabnahme vornehmen zu lassen.“

7. § 5 Abs. 7 und 8 lauten:

„(7) Zum Zweck einer Blutabnahme sind die Organe der Straßenaufsicht berechtigt, den Betroffenen (Abs. 6) zum diensthabenden Arzt einer öffentlichen Krankenanstalt zu bringen. Dieser hat eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen.

(8) Ein bei einer öffentlichen Krankenanstalt diensthabender Arzt hat eine Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzunehmen, wenn eine Person dies verlangt und angibt, bei ihr habe eine Untersuchung nach § 5 Abs. 2 eine Alkoholbeeinträchtigung ergeben. Der Arzt hat die Blutprobe der nächstgelegenen Polizei- oder Gendarmeriedienststelle ohne unnötigen Aufschub zu übermitteln und dieser Namen, Geburtsdatum und Adresse des Probanden sowie den Zeitpunkt der Blutabnahme bekanntzugeben.“

- 7 a. § 5 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Bestimmungen des Abs. 5 gelten auch für Personen, von denen vermutet werden kann, daß sie sich in einem durch Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden; wer zum Arzt gebracht wird, hat sich der Untersuchung zu unterziehen.“

8. § 5 Abs. 10 und 11 entfallen.

9. Nach § 5 werden folgende §§ 5 a und 5 b eingefügt:

„§ 5 a. (1) (Grundsatzbestimmung) Der Rechts-träger einer öffentlichen Krankenanstalt hat dem diensthabenden Arzt die für eine Blutabnahme gemäß § 5 Abs. 7 und 8 erforderlichen Einrichtungen der Anstalt zur Verfügung zu stellen. Die Ausführungsgesetze der Länder sind binnen sechs Monaten zu erlassen.

(2) Ist bei einer Untersuchung nach § 5 Abs. 2, 5, 6, 7 oder 8 eine Alkoholbeeinträchtigung festgestellt worden, so sind die Kosten der Untersuchung vom Untersuchten zu tragen. Dasselbe gilt im Falle der Feststellung einer Suchtgiftbeeinträchtigung. Die Kosten der Untersuchung sind nach den Bestimmungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 136, vorzuschreiben.

(3) Der Bundesminister für Inneres hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr unter Bedachtnahme auf den Zweck der Untersuchung nach § 5 Abs. 2 sowie zur Gewährleistung ihrer zweckmäßigen Durchführung die persönlichen Voraussetzungen der hierfür zu ermächtigenden Organe der Straßenaufsicht, einschließlich die Art ihrer Schulung sowie, unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Technik, die für eine Untersuchung der Atemluft geeigneten Geräte durch Verordnung zu bestimmen.

§ 5 b. Die Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, Personen, die sich offenbar in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befinden (§ 5 Abs. 1), an der Lenkung oder Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern. Zu diesem Zweck sind, falls erforderlich, je nach Lage des Falles und Art des Fahrzeuges, Zwangsmaßnahmen, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren oder Einstellen des Fahrzeuges u. dgl., anzuwenden. Solche Zwangsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn bei der Person, gegen die sie angewendet worden sind, der durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigte Zustand nicht mehr gegeben und ihr auch nicht ein zum Lenken des betreffenden Fahrzeuges allenfalls nötiger Führerschein nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften abgenommen ist oder wenn eine andere Person, bei der keine Hinderungsgründe gegeben sind, beabsichtigt, das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken.“

10. § 7 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Lenker eines Fahrzeuges hat, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt, so weit rechts zu fahren, wie ihm dies unter Bedachtnahme auf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zumutbar und dies ohne Gefährdung, Behinderung oder Belästigung anderer Straßenbenützer, ohne eigene Gefährdung und ohne Beschädigung von Sachen möglich ist. Gleise von Schienenfahrzeugen, die an beiden Rändern der

1711 der Beilagen

9

Fahrbahn liegen, dürfen jedoch nicht in der Längsrichtung befahren werden, wenn der übrige Teil der Fahrbahn genügend Platz bietet.“

11. § 7 Abs. 3 lautet:

„(3) Auf Straßen mit wenigstens zwei Fahrstreifen für die betreffende Fahrtrichtung darf, wenn es die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, der Lenker eines Kraftfahrzeuges neben einem anderen Fahrzeug fahren. Er darf hiebei, außer auf Einbahnstraßen, die Fahrbahnmitte nicht überfahren. Die Lenker nebeneinander fahrender Fahrzeuge dürfen beim Wechsel des Fahrstreifens den übrigen Verkehr weder gefährden noch behindern.“

12. § 7 Abs. 5 lautet:

„(5) Einbahnstraßen dürfen nur in der durch das Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 angezeigten Fahrtrichtung befahren werden. Dies gilt nicht für bestimmte Gruppen von Straßenbenutzern, die hiervon durch Verordnung ausgenommen werden, und für Radfahrer in solchen Einbahnstraßen, die zugleich Wohnstraßen im Sinne des § 76 b sind. Außer in Wohnstraßen sind in diesen Fällen Leit- oder Sperrlinien zur Trennung der entgegen der Einbahnstraße fahrenden Verkehrsteilnehmer vom übrigen Fahrzeugverkehr anzubringen, sofern die Sicherheit oder die Flüssigkeit des Verkehrs dies erfordern.“

13. § 8 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Benützung von Gehsteigen, Gehwegen und Schutzinseln mit Fahrzeugen aller Art und die Benützung von Radfahranlagen mit Fahrzeugen, die keine Fahrräder sind, insbesondere mit Motorfahrrädern, ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht

1. für das Überqueren von Gehsteigen, Gehwegen und Radfahranlagen mit Fahrzeugen auf den hierfür vorgesehenen Stellen,
2. für das Befahren von Mehrzweckstreifen mit Fahrzeugen, für welche der links an den Mehrzweckstreifen angrenzende Fahrstreifen nicht breit genug ist oder wenn das Befahren durch Richtungspfeile auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt angeordnet ist, wenn dadurch Radfahrer weder gefährdet noch behindert werden, sowie
3. für Arbeitsfahrten mit Fahrzeugen oder Arbeitsmaschinen, die nicht mehr als 1 500 kg Gesamtgewicht haben und für die Schneeräumung, die Streuung, die Reinigung oder Pflege verwendet werden.“

14. § 9 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, hat einem Fußgänger, der sich auf einem Schutzweg befindet oder diesen erkennbar benützen will, das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen. Zu diesem Zweck darf sich der Lenker

eines solchen Fahrzeuges einem Schutzweg nur mit einer solchen Geschwindigkeit nähern, daß er das Fahrzeug vor dem Schutzweg anhalten kann, und er hat, falls erforderlich, vor dem Schutzweg anzuhalten. In gleicher Weise hat sich der Lenker eines Fahrzeuges, das kein Schienenfahrzeug ist, vor einer Radfahrerüberfahrt zu verhalten, um einem Radfahrer, der sich auf einer solchen Radfahrerüberfahrt befindet oder diese erkennbar benützen will, das ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen.“

15. In § 9 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Im Fall des § 55 Abs. 6 2. Satz haben sich die Verkehrsteilnehmer ausschließlich entsprechend den vorübergehend geltenden Bodenmarkierungen zu verhalten.“

16. In § 13 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Auf Kreuzungen mehrstreifiger Fahrbahnen ist der Fahrstreifen, der vor dem Einbiegen befahren wurde, auch beim Einbiegen zu benützen. Der Lenker eines Fahrzeuges darf den Fahrstreifen wechseln, wenn er sich überzeugt hat, daß dies ohne Gefährdung oder Behinderung anderer Straßenbenützer möglich ist.“

17. § 16 Abs. 1 lit. d lautet:

„d) auf und unmittelbar vor Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten, sofern der Verkehr in einem solchen Bereich nicht durch Arm- oder Lichtzeichen geregelt wird.“

18. § 17 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Lenker eines Fahrzeuges darf an einem in einer Haltestelle stehenden Schienenfahrzeug oder an einem Omnibus des Schienenersatzverkehrs oder des Kraftfahrlinienverkehrs auf der Seite, die für das Ein- oder Aussteigen bestimmt ist, nur in Schrittgeschwindigkeit und in einem der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand vom Schienenfahrzeug oder Omnibus vorbeifahren. Ein- oder aussteigende Personen dürfen hiebei weder gefährdet noch behindert werden; wenn es ihre Sicherheit erfordert, ist anzuhalten.“

19. In § 17 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Das Vorbeifahren an einem Fahrzeug, an dem hinten eine gelbrote Tafel mit der bildlichen Darstellung von Kindern angebracht ist, und bei dem die Alarmblinkanlage und gelbrote Warnleuchten eingeschaltet sind, ist verboten. Die näheren Bestimmungen über das Aussehen und die Abmessungen der Tafel sind durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr zu erlassen.“

20. § 17 Abs. 3 lautet:

„(3) Das Vorbeifahren an Fahrzeugen, die vor einem Schutzweg anhalten, um Fußgängern das Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen, sowie an Fahrzeugen, die vor einer Radfahrerüberfahrt anhalten, um Radfahrern das Benützen der Radfahrerüberfahrt zu ermöglichen, ist verboten.“

21. § 18 Abs. 3 lautet:

„(3) Müssen die Lenker hintereinanderfahrender Fahrzeuge anhalten und reicht die Reihe der anhaltenden Fahrzeuge auf dem betreffenden Fahrstreifen bis zu einer Querstraße, einem Schutzweg, einer Radfahrerüberfahrt oder einer die Fahrbahn querenden Gleisanlage zurück, so haben die Lenker weiterhin auf demselben Fahrstreifen herannahender Fahrzeuge so anzuhalten, daß der Verkehr auf der Querstraße, dem Schutzweg, der Radfahrerüberfahrt oder Gleisanlage nicht behindert wird.“

22. In § 19 erhält der Abs. 6 a die Absatzbezeichnung „(6 b)“. Als neuer Abs. 6 a wird eingefügt:

„(6 a) Radfahrer, die eine Radfahranlage verlassen, haben anderen Fahrzeugen im fließenden Verkehr den Vorrang zu geben.“

22 a. § 20 Abs. 2 lautet:

„(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erläßt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.“

22 b. In § 20 wird folgender Abs. 2 a eingefügt:

„(2 a) Die Behörde kann, abgesehen von den in § 43 geregelten Fällen, durch Verordnung für ein gesamtes Ortsgebiet eine geringere als die nach Abs. 2 zulässige Höchstgeschwindigkeit festlegen, sofern dies auf Grund der örtlichen oder verkehrsmäßigen Gegebenheiten nach dem Stand der Wissenschaft zur Erhöhung der Verkehrssicherheit oder zur Fernhaltung von Gefahren oder Belästigungen, insbesondere durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe und zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen geeignet erscheint. Sofern dadurch der beabsichtigte Zweck der Verordnung nicht gefährdet wird, sind einzelne Straßen, Straßenabschnitte oder Straßenarten vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen.“

22. c. § 20 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Bestimmungen des Abs. 1 werden durch die Regelungen nach Abs. 2 bis 3 nicht berührt.“

23. Dem § 22 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Lenker, der mit einem Kraftfahrzeug mit mehr als insgesamt 9 Sitzplätzen ausschließlich einen Schülertransport gemäß § 106 Abs. 6 zweiter Satz KFG 1967 durchführt, hat dafür zu sorgen, daß an diesem Kraftfahrzeug während der Dauer der ausschließlichen Verwendung für Schülertransporte hinten eine Tafel gemäß § 17 Abs. 2 a angebracht ist. In allen anderen Fällen ist die Tafel zu entfernen oder abzudecken. Er hat die Alarmblinkanlage und mindestens zwei am Kraftfahrzeug angebrachte, von hinten sichtbare gelbrote Warnleuchten einzuschalten, wenn das Kraftfahrzeug stillsteht und Schüler ein- oder aussteigen.“

24. § 23 Abs. 2 lautet:

„(2) Außerhalb von Parkplätzen ist ein Fahrzeug, sofern sich aus Bodenmarkierungen oder Straßenverkehrszeichen nichts anderes ergibt, zum Halten oder Parken am Rand der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen. Auf Fahrbahnen mit gekennzeichnetem Radfahrstreifen, der kein Mehrzweckstreifen ist, dürfen Fahrzeuge auch parallel zu diesem aufgestellt werden. Einspurige Fahrzeuge sind am Fahrbahnrand platzsparend aufzustellen. Ist auf Grund von Bodenmarkierungen das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen vorgesehen, so dürfen auf diesen Flächen nur Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg aufgestellt werden.“

25. § 23 Abs. 3 a lautet:

„(3 a) Wenn die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird und innerhalb von 50 m ein Halten nach Abs. 2 nicht möglich ist, darf mit Personen- und Kombinationskraftwagen des Taxi-, Mietwagen- und Gästewagen-Gewerbes sowie mit Krankentransportfahrzeugen neben den nach Abs. 2 aufgestellten Fahrzeugen zum Aus- oder Einsteigen kurz angehalten werden.“

26. § 24 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) auf Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten und, wenn deren Benützung nicht durch Lichtzeichen geregelt ist, 5 m vor dem Schutzweg oder der Radfahrerüberfahrt aus der Sicht des ankommenden Verkehrs,“

27. § 24 Abs. 1 lit. i lautet:

„i) in Fußgängerzonen.

1. Während der Zeit, in der eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf, ist das Halten für die Dauer einer solchen Ladetätigkeit erlaubt.
2. Während der Zeit, in der das Befahren der Fußgängerzone mit Fahrzeugen des Taxi-, Mietwagen- oder Gästewagen-Gewerbes oder Fiakern jeweils erlaubt

ist, ist das Halten mit solchen Fahrzeugen im Zusammenhang mit dem Aus- und Einsteigenlassen der Fahrgäste erlaubt.

3. Mit Fahrzeugen, die nach § 76 a Abs. 2 Z 3 und 4 und Abs. 5 die Fußgängerzone befahren dürfen, ist das Halten und Parken für die Dauer der Tätigkeit in der Fußgängerzone erlaubt.“

28. § 24 Abs. 3 lit. f lautet:

- „f) in der Zeit des Fahrverbotes gemäß § 42 Abs. 1 sowie sonst von 22 Uhr bis 6 Uhr im Ortsgebiet weniger als 25 m von Häusern entfernt, die ausschließlich oder vorwiegend Wohnzwecken dienen oder die Krankenanstalten, Kuranstalten oder Altersheime sind, mit Lastkraftwagen, Anhängern und Sattelzugfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von jeweils mehr als 3,5 t,“

29. In § 24 Abs. 3 wird nach lit. h der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und es wird folgende lit. i angefügt:

- „i) in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr im Ortsgebiet weniger als 25 m von Häusern entfernt, die ausschließlich oder vorwiegend Wohnzwecken dienen oder die Krankenanstalten, Kuranstalten oder Altersheime sind, mit Omnibussen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t; dies gilt nicht für das Parken auf Parkstreifen und Parkflächen, die für Omnibusse bestimmt sind.“

30. In § 24 erhält der Abs. 5 a die Absatzbezeichnung „(8)“. Als neuer Abs. 5 a wird eingefügt:

„(5 a) Personen, die im diplomierten ambulanten Pflegedienst zur Hauskrankenpflege eingesetzt sind, dürfen bei einer Fahrt zur Durchführung der Hauskrankenpflege das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer der Pflegeleistung auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten und Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Aufenthaltes der Pflegeperson kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Mobile Hauskrankenpflege im Dienst“ und das Amtssiegel der Behörde, die diese Tätigkeit genehmigt hat, oder in deren Auftrag diese Tätigkeit durchgeführt wird, tragen muß, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.“

31. In § 24 wird nach Abs. 5 a folgender Abs. 5 b eingefügt:

„(5 b) Kommandanten von Feuerwehreinheiten, die vom zuständigen Landesfeuerwehrverband hiezu ermächtigt sind, dürfen bei einer Fahrt zum Einsatz das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug für die Dauer des Einsatzes auch auf einer Straßenstelle, auf der das Halten oder Parken verboten ist, abstellen, wenn in der unmittelbaren Nähe des Einsatzortes kein Platz frei ist, auf dem gehalten oder geparkt werden darf, und durch das Aufstellen des Fahrzeuges die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird. Während einer solchen Aufstellung ist das Fahrzeug mit einer Tafel, welche die Aufschrift „Feuerwehr“ und das Dienstsiegel des Landesfeuerwehrverbandes tragen muß, zu kennzeichnen. Außer in diesem Falle ist eine solche Kennzeichnung von Fahrzeugen verboten.“

32. § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Organe der Straßenaufsicht, die auf einer Kreuzung den Verkehr durch Arm- oder Lichtzeichen regeln, haben Einsatzfahrzeugen „Freie Fahrt“ zu geben. Die Lenker von Einsatzfahrzeugen dürfen auch bei rotem Licht in eine Kreuzung einfahren, wenn sie vorher angehalten und sich überzeugt haben, daß sie hiebei nicht Menschen gefährden oder Sachen beschädigen. Einbahnstraßen und Richtungsfahrbahnen dürfen sie in der Gegenrichtung nur befahren, wenn der Einsatzort anders nicht oder nicht in der gebotenen Zeit erreichbar ist oder wenn Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge oder Fuhrwerke bestehen.“

33. § 26 a Abs. 1 lautet:

„(1) Die Lenker von Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind bei Fahrten, soweit dies für die ordnungsgemäße Ausübung des Dienstes erforderlich ist, an Halte- und Parkverbote, an Fahrverbote gemäß § 52 lit. a Z 1, Z 6 a, Z 6 b, Z 6 c, Z 6 d, Z 7 a, Z 7 b, Z 8 a, Z 8 b und Z 8 c und an die Verbote bezüglich des Zufahrens zum linken Fahrbahnrand nicht gebunden. Sie dürfen auch Fahrstreifen und Straßen für Omnibusse benützen. Sie dürfen dabei aber nicht Personen gefährden oder Sachen beschädigen.“

34. Nach § 26 a Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Die Lenker von Fahrzeugen, die nach den kraftfahrrechtlichen Vorschriften mit Warnzeichen mit blauem Licht und Schallzeichen mit Aufeinanderfolge verschieden hoher Töne ausgestattet sind, sind auch außerhalb von Einsatzfahrten an die Verbote gemäß § 52 lit. a Z 1 und 2 und die Gebote gemäß § 52 lit. b Z 15 nicht gebunden, wenn Ausnahmen für andere Kraftfahrzeuge und Fuhrwerke bestehen. Sie dürfen auch Fahrstreifen und Straßen für Omnibusse benützen.“

35. § 26 a Abs. 4 lautet:

„(4) Die Lenker von Fahrzeugen der Post- und Telegraphenverwaltung, von Fahrzeugen der Fernmeldebüros oder von Fahrzeugen, die im Auftrag der Post- und Telegraphenverwaltung fahren, sind bei der Beförderung von Postsendungen, bei der Instandhaltung von Fernmeldeeinrichtungen sowie bei Einsätzen der Funküberwachung an Halte- und Parkverbote nicht gebunden, sofern dies der Betriebseinsatz erfordert und der übrige Verkehr dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.“

36. § 29 a Abs. 1 lautet:

„(1) Vermag der Lenker eines Fahrzeuges zu erkennen, daß Kinder die Fahrbahn einzeln oder in Gruppen, sei es beaufsichtigt oder unbeaufsichtigt, überqueren oder überqueren wollen, so hat er ihnen das unbehinderte und ungefährdete Überqueren der Fahrbahn zu ermöglichen und hat zu diesem Zweck, falls erforderlich, anzuhalten. Die Bestimmungen des § 76 werden dadurch nicht berührt.“

37. Dem § 29 a werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Leitung einer Schule kann der Behörde geeignete Schüler als Aufsichtspersonen nach Abs. 2 (Schülerlotsen) namhaft machen, die diese Aufgaben regelmäßig übernehmen. Die Behörde hat diesen Schülerlotsen einen Ausweis, aus dem ihre Eigenschaft als Aufsichtsperson hervorgeht, auszufolgen.

(4) Die Schülerlotsen sind mit einem geeigneten Signalstab sowie mit einer gut wahrnehmbaren Schutzausrüstung auszustatten, die sie während der Aufsichtstätigkeit zu tragen haben. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung die Ausführung, Beschaffenheit, Farbe und sonstige zur Wahrnehmbarkeit erforderlichen Eigenschaften des Signalstabes und der Schutzausrüstung sowie den Inhalt und die Form des Ausweises zu bestimmen.“

38. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Es ist verboten, an den in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen Beschriftungen, bildliche Darstellungen, Anschläge, geschäftliche Anpreisungen oder dgl. anzubringen. Dies gilt jedoch nicht für das Anbringen von Tabellen für Preise von Taxi- und Ausflugsfahrten unter den in § 96 Abs. 4 genannten Straßenverkehrszeichen sowie für die Nutzung der Rückseite der in Abs. 1 bezeichneten Einrichtungen gemäß § 82 Abs. 3 lit. f.“

39. In § 32 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3 a eingefügt:

„(3 a) Die Kosten der Anbringung und Erhaltung von Verkehrszeichen zur Festlegung von Standplätzen für Fahrzeuge des Platzfuhrwerks-Gewerbes, des Ausflugswagen-(Stadtrundfahrten-)Gewerbes und für Fiaker sind vom Antragsteller zu tragen.“

40. § 37 Abs. 1 lautet:

„(1) Hält ein auf der Fahrbahn stehender Verkehrsposten einen Arm senkrecht nach oben, so gilt dies als Zeichen für „Halt“. Bei diesem Zeichen haben die Lenker herannahender Fahrzeuge vor dem Verkehrsposten anzuhalten. Wird dieses Zeichen auf einer Kreuzung gegeben, so haben die Lenker herannahender Fahrzeuge vor einem Schutzweg, einer Radfahrerüberfahrt oder einer Haltelinie, sonst vor der Kreuzung anzuhalten oder, wenn ihnen das Anhalten nicht mehr möglich ist, die Kreuzung zu durchfahren. Fahrzeuglenker, die sich bei diesem Zeichen mit ihren Fahrzeugen bereits auf der Kreuzung befinden, haben sie so rasch wie dies möglich und erlaubt ist, zu verlassen. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeausfahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen.“

41. § 37 Abs. 5 lautet:

„(5) Hält ein auf der Fahrbahn stehender Verkehrsposten einen Arm oder beide Arme parallel zu den Fahrrichtungen, so gilt dies als Zeichen für „Freie Fahrt“ für den Verkehr in diesen Fahrrichtungen. Bei diesem Zeichen haben die Lenker von Fahrzeugen in der freigegebenen Fahrrichtung weiterzufahren oder einzubiegen (§ 13). Beim Einbiegen dürfen jedoch Fußgänger und Radfahrer, welche die Fahrbahn im Sinne der für sie geltenden Regelungen überqueren, und die Benützer der freigegebenen Fahrbahn nicht behindert werden. Beim Einbiegen nach links ist den entgegenkommenden geradeausfahrenden sowie den entgegenkommenden nach rechts einbiegenden Fahrzeugen der Vorrang zu geben. Fahrzeuge, die von Hauptfahrbahnen kommen, haben den Vorrang gegenüber Fahrzeugen, die aus Nebenfahrbahnen kommen.“

42. § 38 Abs. 1 lit. b und c lauten:

- „b) wenn ein Schutzweg oder eine Radfahrerüberfahrt ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der ersten Querungshilfe (Schutzweg, Radfahrerüberfahrt) aus der Sicht des ankommenden Verkehrs;
- c) wenn eine Kreuzung ohne Schutzweg und ohne Haltelinie vorhanden ist, vor der Kreuzung.“

43. Dem § 38 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) Für die Fahrstreifensignalisierung sind Lichtzeichen mit roten gekreuzten Schrägbalken, grün nach unten zeigendem Pfeil und gelb blinkendem halb links oder halb rechts nach unten zeigendem Pfeil auf nicht leuchtendem Hintergrund zu verwenden. Solche Zeichen sind für jeden Fahrstreifen oberhalb des Fahrstreifens anzubrin-

gen. Bei Lichtzeichen dieser Art bedeuten rote gekreuzte Schrägbalken, daß der betreffende Fahrstreifen gesperrt ist, der grün nach unten zeigende Pfeil, daß der Verkehr auf dem betreffenden Fahrstreifen gestattet ist und der gelb blinkende halb links oder halb rechts nach unten zeigende Pfeil, daß Fahrzeuglenker den betreffenden Fahrstreifen ehestmöglich in der angezeigten Richtung verlassen müssen.“

44. § 42 Abs. 1 lautet:

„(1) An Samstagen von 15 Uhr bis 24 Uhr und an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen von 00 Uhr bis 22 Uhr ist das Befahren von Straßen mit Lastkraftwagen mit Anhänger verboten, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Lastkraftwagens oder des Anhängers mehr als 3,5 t beträgt; ausgenommen sind die Beförderung von Milch sowie unaufschiebbare Fahrten mit Lastkraftwagen des Bundesheeres mit Anhänger.“

45. In § 42 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 2 a und 2 b eingefügt:

„(2 a) Von den in Abs. 1 und 2 angeführten Verboten sind Fahrten ausgenommen, die ausschließlich im Rahmen des Kombinierten Verkehrs (§ 2 Z 40 KFG 1967) innerhalb eines Umkreises mit einem Radius von 65 km von den durch Verordnung gemäß Abs. 2 b festgelegten Be- oder Entladebahnhöfen durchgeführt werden.“

(2 b) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat die Be- und Entladebahnhöfe gemäß § 2 a unter Bedachtnahme auf die technischen Anforderungen für den Kombinierten Verkehr mit Verordnung festzusetzen.“

46. § 42 Abs. 4 lautet:

„(4) Zur Verhinderung von Übertretungen der in Abs. 1 und 2 angeführten Verbote sowie einer Verordnung nach Abs. 5 ist, falls erforderlich, ein für eine Fahrt mit dem betreffenden Fahrzeug nötiges Dokument abzunehmen oder eine der im § 5 b angeführten Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Die getroffene Maßnahme ist mit Ablauf der im Abs. 1 oder der in einer Verordnung nach Abs. 5 angeführten Zeit aufzuheben.“

47. Dem § 42 werden folgende Abs. 6 bis 10 angefügt:

„(6) Ab 1. Jänner 1995 ist das Fahren mit Lastkraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr verboten. Ausgenommen von diesem Fahrverbot sind Fahrten

- a) mit Fahrzeugen des Straßendienstes,
- b) mit Fahrzeugen des Bundesheeres, die zur Aufrechterhaltung des militärischen Dienstbetriebes unumgänglich sind und
- c) mit lärmarmen Kraftfahrzeugen, bei denen eine Bestätigung nach § 8 b Abs. 4 KDV 1967 mitgeführt wird.

(7) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr kann durch Verordnung bestimmte Straßen oder Straßenstrecken vom Verbot gemäß Abs. 6 ausnehmen, soweit dies zur Förderung oder Erleichterung des Kombinierten Verkehrs notwendig ist.

(8) Ab 1. Jänner 1995 dürfen Lastkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t in der Zeit von 22 Uhr bis 5 Uhr nicht schneller als 60 km/h fahren. Die Behörde hat für bestimmte Gebiete, Straßen oder Straßenstrecken durch Verordnung diese erlaubte Höchstgeschwindigkeit zu erhöhen, sofern dadurch nicht der Schutz der Bevölkerung vor Lärm beeinträchtigt wird.

(9) Für die Kundmachung von Verordnungen gemäß Abs. 7 und 8 gilt § 44 sinngemäß.

(10) Rechtsvorschriften, mit denen weitergehende Fahrverbote oder Geschwindigkeitsbeschränkungen angeordnet werden, bleiben unberührt.“

48. § 43 Abs. 2 a und 2 b lauten:

„(2 a)

1. Um Erschwernisse für die Wohnbevölkerung auszugleichen, die durch Verkehrsbeschränkungen hervorgerufen werden, kann die Behörde durch Verordnung Gebiete bestimmen, deren Bewohner die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein zeitlich uneingeschränktes Parken in — in der Verordnung zu bezeichnenden — nahegelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg gemäß § 45 Abs. 4 beantragen können.
2. Wenn es in den nach Z 1 bestimmten Gebieten auf Grund der örtlichen Gegebenheiten möglich ist und eine Notwendigkeit dafür besteht, hat die Behörde durch Verordnung zu bestimmen, daß auch Angehörige bestimmter Personenkreise, die in diesen Gebieten ständig tätig sind, die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in den in der Verordnung nach Z 1 bezeichneten nahegelegenen Kurzparkzonen mit Kraftwagen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3 500 kg gemäß § 45 Abs. 4 a beantragen können.

(2 b) Organe der Straßenaufsicht sind berechtigt, zur Verhinderung von Übertretungen der in Abs. 2 lit. a angeführten Verordnungen, falls erforderlich, ein für eine Fahrt mit dem betreffenden Kraftfahrzeug nötiges Dokument abzunehmen oder eine der im § 5 b angeführten Zwangsmaßnahmen anzuwenden. Die getroffene Maßnahme ist aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anordnung weggefallen ist.“

49. § 44 Abs. 1 lautet:

„(1) Die im § 43 bezeichneten Verordnungen sind, sofern sich aus den folgenden Absätzen nichts anderes ergibt, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen kundzumachen und treten mit deren Anbringung in Kraft. Der Zeitpunkt der erfolgten Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Parteien im Sinne des § 8 AVG ist die Einsicht in einen solchen Aktenvermerk und die Abschriftnahme zu gestatten. Als Straßenverkehrszeichen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen die Vorschriftszeichen sowie die Hinweiszeichen „Autobahn“, „Ende der Autobahn“, „Autostraße“, „Ende der Autostraße“, „Einbahnstraße“, „Orts- tafel“, „Ortsende“, „Internationaler Hauptverkehrs- weg“, „Bundesstraße mit Vorrang“, „Bundesstraße ohne Vorrang“, „Landes- oder Bezirksstraße“, „Straße für Omnibusse“ und „Fahrstreifen für Omnibusse“ in Betracht. Als Bodenmarkierungen zur Kundmachung von im § 43 bezeichneten Verordnungen kommen Markierungen, die ein Verbot oder Gebot bedeuten, wie etwa Sperrlinien, Haltelinien vor Kreuzungen, Richtungspfeile, Sperrflächen, Zickzacklinien, Schutzwegmarkierungen oder Radfahrerüberfahrtmarkierungen in Betracht.“

50. § 44 Abs. 2 lautet:

„(2) Lässt sich der Inhalt einer Verordnung (§ 43) des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nicht ausdrücken oder bezieht sie sich auf das ganze Bundesgebiet, so gelten für die Kundmachung die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. Das gleiche gilt für Verordnungen (§ 43) einer Landesregierung sinngemäß.“

51. § 44 Abs. 3 lautet:

„(3) Sonstige Verordnungen, die von einer anderen als in Abs. 2 genannten Behörde auf Grund des § 43 erlassen werden und sich durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nicht ausdrücken lassen, werden durch Anschlag auf der Amtstafel der Behörde gehörig kundgemacht. Solche Verordnungen treten, sofern darin kein späterer Zeitpunkt bestimmt wird, an dem dem Anschlag folgenden zweiten Tag in Kraft. Der Tag der Kundmachung ist auf dem Anschlag zu vermerken. Der Anschlag ist sechs Wochen auf der Amtstafel zu belassen. Der Inhalt der Verordnung ist überdies ortsüblich zu verlautbaren.“

52. Dem § 44 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Verordnungen, die vom Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, von einer Landesregierung oder von einer Bezirksverwaltungsbehörde erlassen werden, sind, sofern sie nicht anders rechtzeitig und wirksam kundgemacht

werden können, durch Verlautbarungen in der Presse oder im Rundfunk oder im Fernsehen kundzumachen.“

53. § 44 a Abs. 3 lautet:

„(3) Verordnungen nach Abs. 1 treten mit der Anbringung oder Sichtbarmachung der ihnen entsprechenden Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen in Kraft. Die Behörde hat die Person, Dienststelle oder Unternehmung zu bestimmen, welche die Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen anzubringen oder sichtbar zu machen hat. Die Aufstellung oder Sichtbarmachung der Straßenverkehrszeichen oder die Anbringung der Bodenmarkierungen ist der Behörde unverzüglich zur Kenntnis zu bringen; diese hat den Zeitpunkt der erfolgten Anbringung oder Sichtbarmachung in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.“

54. § 44 b Abs. 1 lautet:

„(1) Im Falle der Unaufschiebbarkeit dürfen die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr oder des Gebrechendienstes öffentlicher Versorgungs- oder Entsorgungsunternehmen (zB Gasgebrechendienste) nach Erfordernis eine besondere Verkehrsregelung durch Anweisungen an die Straßenbenützer oder durch Anbringung von Verkehrsampeln oder Signalscheiben veranlassen oder eine der in § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 und 2 bezeichneten Maßnahmen durch Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen mit der Wirkung treffen, als ob die Veranlassung oder Maßnahme von der Behörde getroffen worden wäre. Dies gilt insbesondere,

- a) wenn ein Elementarereignis bereits eingetreten oder nach den örtlich gewonnenen Erfahrungen oder nach sonst erheblichen Umständen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist,
- b) bei unvorhersehbar aufgetretenen Straßen- oder Baugebrechen u. dgl.,
- c) bei unvorhersehbar eingetretenen Ereignissen, wie zum Beispiel Brände, Unfälle, Ordnungsstörungen u. dgl., die besondere Verkehrsverbote oder Verkehrsbeschränkungen oder eine besondere Verkehrsregelung (zum Beispiel Einbahnverkehr, abwechselnder Gegenverkehr, Umleitungen u. dgl.) erfordern.“

55. § 45 Abs. 2 lautet:

„(2) In anderen als in Abs. 1 bezeichneten Fällen kann die Behörde Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straßen gelten, auf Antrag bewilligen, wenn ein erhebliches persönliches (wie zB auch wegen einer schweren Körperbehinderung) oder wirtschaftliches Interesse des Antragstellers eine solche Ausnahme erfordert, oder wenn sich die ihm gesetzlich oder sonst

obliegenden Aufgaben anders nicht oder nur mit besonderen Erschwernissen durchführen lassen und weder eine wesentliche Beeinträchtigung von Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs, noch wesentliche schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung oder die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe zu erwarten sind.“

56. § 45 Abs. 2 a lautet:

„(2 a) Die Behörde hat Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten (§ 42 Abs. 6 und § 43 Abs. 2 lit. a) nur für Fahrten zu bewilligen, die ausschließlich der Beförderung von Milch, Schlacht- und Stechvieh, leicht verderblichen Lebensmitteln, von periodischen Druckwerken, unaufschiebbaren Reparaturen an Kühlanlagen oder dem Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters zur Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs dienen. In allen anderen Fällen ist eine Ausnahmegewilligung nur zu erteilen, wenn daran ein erhebliches öffentliches Interesse besteht. Der Antragsteller hat in beiden Fällen glaubhaft zu machen, daß die Fahrt weder durch organisatorische Maßnahmen noch durch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels vermieden werden kann.“

57. § 45 Abs. 4 lautet:

„(4) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2 a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren erteilt werden, wenn der Antragsteller in dem gemäß dieser Verordnung umschriebenen Gebiet wohnt und dort auch den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen hat und ein persönliches Interesse nachweist, in der Nähe dieses Wohnsitzes zu parken und

1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftwagens ist, oder
2. nachweist, daß ihm ein arbeitgebereigneter Kraftwagen auch zur Privatnutzung überlassen wird.“

58. In § 45 wird folgender Abs. 4 a eingefügt:

„(4 a) Eine Bewilligung kann für die in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2 a Z 1 angegebenen Kurzparkzonen auf die Dauer von höchstens zwei Jahren im notwendigen zeitlichen Ausmaß erteilt werden, wenn der Antragsteller zu dem in der Verordnung gemäß § 43 Abs. 2 a Z 2 umschriebenen Personenkreis gehört und

1. Zulassungsbesitzer oder Leasingnehmer eines Kraftwagens ist, oder nachweislich einen arbeitgebereigneten Kraftwagen beruflich benützt, und
2. entweder die Tätigkeit des Antragstellers ohne Bewilligung erheblich erschwert oder unmöglich wäre, oder die Erteilung der Bewilligung im Interesse der Nahversorgung liegt.“

58 a. In § 46 Abs. 1 wird der Wert „40 km/h“ durch den Wert „60 km/h“ ersetzt.

59. In § 46 Abs. 4 wird nach lit. f der Beistrich durch einen Punkt ersetzt, lit. g entfällt.

60. § 48 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Straßenverkehrszeichen sind auf der rechten Straßenseite oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, sofern sich aus diesem Bundesgesetz nichts anderes ergibt. Die zusätzliche Anbringung an anderen Stellen ist zulässig. Auf Autobahnen sind Gefahrenzeichen und Vorschriftszeichen auf beiden Seiten oder oberhalb der Fahrbahn anzubringen, ausgenommen auf Streckenteilen, die in der jeweiligen Fahrtrichtung nur einen Fahrstreifen aufweisen.“

61. § 51 Abs. 1 lautet:

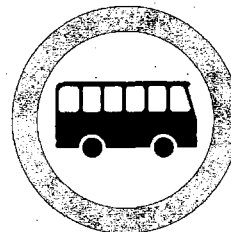
„(1) Die Vorschriftszeichen sind vor der Stelle, für die sie gelten, anzubringen. Gilt die Vorschrift für eine längere Straßenstrecke, so ist das Ende der Strecke durch ein gleiches Zeichen, unter dem eine Zusatztafel mit der Aufschrift „ENDE“ anzubringen ist, kenntlich zu machen, sofern sich aus den Bestimmungen des § 52 nichts anderes ergibt. Innerhalb dieser Strecke ist das Zeichen zu wiederholen, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert. Gilt ein Überholverbot oder eine Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Straßenstrecke von mehr als 1 km, so ist bei den betreffenden Vorschriftszeichen die Länge der Strecke mit einer Zusatztafel nach § 54 Abs. 5 lit. b anzugeben, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert; dies gilt für allfällige Wiederholungszeichen sinngemäß.“

62. § 51 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Vorschriftszeichen „Einbiegen verboten“ und „Umkehren verboten“ sind in angemessenem Abstand vor der betreffenden Kreuzung, die Vorschriftszeichen „Vorrang geben“ und „Halt“ sind im Ortsgebiet höchstens 10 m und auf Freilandstraßen höchstens 20 m vor der Kreuzung anzubringen. Die äußere Form der Zeichen „Vorrang geben“ und „Halt“ muß auch von der Rückseite her erkennbar sein.“

63. In § 52 lit. a wird nach Z 7 e folgende Z 7 f angefügt:

„7 f. „FAHRVERBOT FÜR OMNIBUSSE“



16

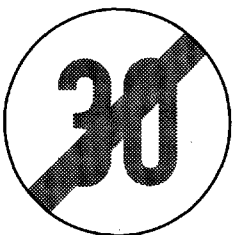
1711 der Beilagen

Dieses Zeichen zeigt an, daß das Fahren mit Omnibussen verboten ist. Eine Gewichtsangabe bedeutet, daß das Verbot nur gilt, wenn das höchste zulässige Gesamtgewicht des Omnibusses das im Zeichen angegebene Gewicht überschreitet. Eine Längenangabe bedeutet, daß das Verbot nur gilt, wenn die Länge des Omnibusses die im Zeichen angegebene Länge überschreitet.“

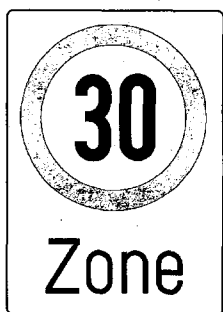
64. In § 52 lit. a Z 10 a wird die Abbildung durch folgende Abbildung ersetzt:



65. In § 52 lit. a Z 10 b wird die Abbildung durch folgende Abbildung ersetzt:

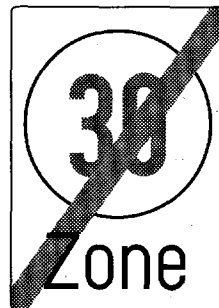


66. In § 52 lit. a Z 11 a wird die Abbildung durch folgende Abbildung ersetzt:



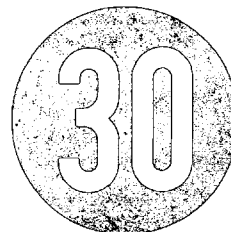
67. § 52 lit. a Z 11 b samt Überschrift lautet:

„11 b. „ENDE EINER ZONENBESCHRÄNKUNG“



Ein solches Zeichen zeigt das Ende einer Zonenbeschränkung an. Es kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens (Z 11 a) angebracht werden.“

68. In § 52 lit. b Z 19 wird die Abbildung durch folgende Abbildung ersetzt:



69. § 52 lit. b Z 20 entfällt.

70. § 52 lit. b Z 22 a samt Überschrift lautet:

„22 a. „ENDE EINES GEBOTES“

Ein roter Querbalken von links unten nach rechts oben in den Zeichen nach Z 16, 17, 17 a, 19 und 22 zeigt das Ende des durch das Zeichen ausgedrückten Gebotes an. Ein solches Zeichen kann auch auf der Rückseite des für die Gegenrichtung geltenden Zeichens angebracht werden.“

71. In § 53 Abs. 1 Z 13 b lautet der Text unter der Abbildung:

„Diese Zeichen zeigen im Bereich einer Kreuzung die Richtung an, in der ein Ort liegt. Sie dürfen auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden, wenn dies eine bessere Erkennbarkeit erwarten läßt. Auf den Zeichen können auch die Namen mehrerer Orte sowie die Entfernungen, die Straßennummern, Symbole und

allenfalls Hinweise auf Beschränkungen angegeben werden. Ist auf einem solchen Zeichen ein Symbol für eine bestimmte Fahrzeugart angebracht, so bedeutet dies, daß der Wegweiser nur für Fahrzeuge der betreffenden Fahrzeugart gilt.“

72. In § 53 Abs. 1 Z 13 d lautet der Text unter der Abbildung:

„Diese Zeichen zeigen im Bereich einer Kreuzung die Richtung an, in der bedeutende Ziele innerhalb eines Ortsgebietes oder Gebiets- oder Landschaftsziele liegen. Ein Zeichen dieser Art und Ausführung ist auch zu verwenden, wenn die Richtung zu Seilbahnen und Liften angezeigt wird. Diese Zeichen dürfen auch nur auf der linken Straßenseite angebracht werden, wenn dies eine bessere Erkennbarkeit erwarten läßt. Auf den Zeichen können auch Symbole und Entfernungen angegeben werden. Ist auf einem solchen Zeichen ein Symbol für eine bestimmte Fahrzeugart angebracht, so bedeutet dies, daß der Wegweiser nur für Fahrzeuge der betreffenden Fahrzeugart gilt.“

73. In § 53 Abs. 1 Z 24 lautet der Text unter der Abbildung:

„Dieses Zeichen zeigt eine Straße an, die nur von Fahrzeugen des Kraftfahrlinienverkehrs, von Taxi- und Krankentransportfahrzeugen und bei Arbeitsfahrten auch von Fahrzeugen des Straßenendienstes und der Müllabfuhr benützt werden darf. Auf einer Zusatztafel kann angegeben werden, daß die betreffende Straße auch mit anderen Fahrzeugarten (zB Omnibusse des Stadtrundfahrten-Gewerbes oder einspurige Fahrzeuge) benützt werden darf; diese Angaben können auch im weißen Feld des Hinweiszeichens angebracht werden, wenn dadurch die Erkennbarkeit des Verkehrszeichens nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt auch für das Zeichen nach Z 25.“

74. In § 54 Abs. 5 lit. f lautet der Text unter der Abbildung:

„Diese Zusatztafel weist darauf hin, daß das Straßenverkehrszeichen bei Schneelage oder Eisbildung auf der Fahrbahn zu beachten ist.“

75. In § 54 Abs. 5 lit. g lautet der Text unter der Abbildung:

„Diese Zusatztafel weist darauf hin, daß das Straßenverkehrszeichen bei nasser Fahrbahn zu beachten ist. Die Symbole der Zusatztafeln nach lit. f und g dürfen auch auf einer Zusatztafel nebeneinander angebracht werden.“

76. Dem § 54 Abs. 5 wird folgende lit. j angefügt:

„j)



Eine solche Zusatztafel unter dem Zeichen „Halten und Parken verboten“ zeigt eine Abschleppzone (§ 89 a Abs. 2 lit. b) an.“

77. § 55 Abs. 4 bis 6 lauten:

„(4) Sperrflächen sind als schräge, parallele Linien (Schraffen), die durch nichtunterbrochene Linien begrenzt sind, auszuführen. Parkverbote können mit einer Zickzacklinie kundgemacht werden.

(5) Wenn die Anlage einer Straße entsprechende Fahrmanöver zuläßt, kann unmittelbar neben einer Sperrlinie eine Leitlinie angebracht werden (§ 9 Abs. 1). Wenn es die Verkehrsverhältnisse erfordern, daß in jeder Fahrtrichtung zumindest zwei Fahrstreifen durch Markierung gekennzeichnet werden, dann sind zum Trennen der Fahrtrichtungen zwei Sperrlinien nebeneinander anzubringen.

(6) Bodenmarkierungen sind in weißer Farbe auszuführen; Zickzacklinien sind jedoch in gelber, Kurzparkzonen in blauer Farbe auszuführen. Wenn es erforderlich ist, eine durch Bodenmarkierungen zum Ausdruck gebrachte Verkehrsregelung vorübergehend durch eine andere Regelung zu ersetzen, sind die dafür notwendigen Bodenmarkierungen in einer anderen Farbe auszuführen.“

78. § 55 Abs. 9 entfällt

79. § 57 lautet:

„(1) Zur besseren Kenntlichmachung des Verlaufes einer Straße können neben der Fahrbahn Leitpflöcke, Leitplanken, Leitbaken, Leitmale, Schneestangen u. dgl. angebracht werden. Überdies können, wenn es die Anlageverhältnisse der Straße erfordern, zur Sicherung des Straßenverkehrs Sicherheitsleitschienen, Lauflichtanlagen, andere Anlagen zur Abgabe von blinkendem Licht oder ähnliche Einrichtungen verwendet werden. Solche Einrichtungen sowie Fahrstreifenbegrenzer, straßenbauliche Einrichtungen u. dgl. können zur Ordnung und Sicherung des Verkehrs, insbesondere zur Teilung der Verkehrseinrichtungen, auch auf der Fahrbahn vorgesehen werden. Außerhalb von Ortsgebieten sind auf Bundes- und Landesstraßen ab einer Fahrbahnbreite von 5,5 m Randlinien anzubringen.“

(2) Leitplanken, Leitbaken und Leitmale sind zur besseren Erkennbarkeit mit rückstrahlendem Material in roter und weißer Farbe auszustatten. Lauflichtanlagen und andere Anlagen zur Abgabe von blinkendem Licht haben weißgelbes oder gelbes Licht auszustrahlen. Werden die übrigen Einrichtungen gemäß Abs. 1 zur besseren Erkennbarkeit mit rückstrahlendem Material ausgestattet, so ist an der rechten Straßenseite im Sinne der Fahrtrichtung die Farbe Rot, an der linken die Farbe Weiß zu verwenden. Kann an solchen Einrichtungen an beiden Seiten vorbeigefahren werden, so ist die Farbe Gelb zu verwenden. Anstelle des rückstrahlenden Materials kann auch eine Lichtquelle in der entsprechenden Farbe verwendet werden.“

80. § 58 Abs. 1 lautet:

„(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 5 Abs. 1 darf ein Fahrzeug nur lenken, wer sich in einer solchen körperlichen und geistigen Verfassung befindet, in der er ein Fahrzeug zu beherrschen und die beim Lenken eines Fahrzeuges zu beachtenden Rechtsvorschriften zu befolgen vermag. Sind diese Voraussetzungen offenbar nicht gegeben, so sind die Bestimmungen des § 5 b sinngemäß anzuwenden.“

81. § 64 Abs. 1 lautet:

„(1) Wer auf der Straße sportliche Veranstaltungen wie Wettlaufen, Wettfahren usw. durchführen will, bedarf hiezu der Bewilligung der Behörde. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Veranstaltung die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht wesentlich beeinträchtigt und schädliche Einwirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt durch Lärm, Geruch oder Schadstoffe nicht zu erwarten sind.“

82. § 64 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bewilligung ist, wenn es der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt oder die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs erfordern, unter Bedingungen oder mit Auflagen zu erteilen. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, daß der Veranstalter und die einzelnen Teilnehmer an der Veranstaltung bei einer in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt eine Versicherung für die gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden in einer von der Behörde zu bestimmenden angemessenen Höhe abzuschließen haben.“

83. § 65 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Behörde hat auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes die Bewilligung nach Abs. 1 zu erteilen, wenn das Kind das 10. Lebensjahr vollendet hat und anzunehmen ist, daß es die erforderliche körperliche und geistige Eignung sowie Kenntnisse der straßenpolizeilichen Vorschriften besitzt. Die Bewilligung gilt für das

ganze Bundesgebiet, sofern nicht der gesetzliche Vertreter des Kindes eine örtlich eingeschränkte Geltung beantragt hat. Sie ist unter Bedingungen und mit Auflagen zu erteilen, wenn dies die Verkehrssicherheit erfordert. Die Behörde kann die Bewilligung widerrufen, wenn sich die Verkehrsverhältnisse seit der Erteilung geändert haben oder nachträglich zutage tritt, daß das Kind die erforderliche körperliche oder geistige Eignung nicht besitzt. Über die von ihr erteilte Bewilligung hat die Behörde eine Bestätigung, den Radfahrausweis, auszustellen. Inhalt und Form des Radfahrausweises hat der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr durch Verordnung zu bestimmen. Der auf Grund dieser Bestimmung gestellte Antrag, die erteilte Bewilligung und der ausgestellte Radfahrausweis sind von Bundesstempelgebühren befreit.“

84. § 68 Abs. 1 lautet:

„(1) Auf Straßen mit einer Radfahranlage ist mit einspurigen Fahrrädern ohne Anhänger die Radfahranlage zu benutzen. Mit Fahrrädern mit einem Anhänger, der ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt ist, kann die Radfahranlage benutzt werden. Mit Fahrrädern mit einem Anhänger, der nicht für die Personenbeförderung bestimmt ist, und mit mehrspurigen Fahrrädern ist die für den übrigen Verkehr bestimmte Fahrbahn zu benutzen. Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Radfahren in der Längsrichtung verboten; das Schieben eines Fahrrades ist erlaubt. Auf Geh- und Radwegen haben sich Radfahrer so zu verhalten, daß Fußgänger nicht gefährdet werden.“

85. § 76 a Abs. 2 lautet:

„(2) Sind in einer Fußgängerzone Ladetätigkeiten erforderlich, so hat die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse die Zeiträume zu bestimmen, innerhalb deren eine Ladetätigkeit vorgenommen werden darf. Ferner kann die Behörde in der Verordnung nach Abs. 1 nach Maßgabe der Erfordernisse und unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten bestimmen, daß mit

1. Kraftfahrzeugen des Taxi- und Mietwagen-Gewerbes und Fiakern jeweils zum Zubringen oder Abholen von Fahrgästen,
2. Kraftfahrzeugen des Gästewagen-Gewerbes zum Zubringen oder Abholen von Fahrgästen von Beherbergungsbetrieben,
3. Fahrrädern und
4. Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3 500 kg, die zur Ausübung der Tätigkeit als Handelsvertreter dienen und die mit einer Tafel mit der Aufschrift „Bundesgremium der Handelsvertreter, Kommissionäre und Vermittler“ und mit dem Amtssiegel des Landesgremiums, dem der Handelsvertreter angehört, gekennzeichnet sind,

1711 der Beilagen

19

die Fußgängerzone dauernd oder zu bestimmten Zeiten befahren werden darf.“

86. § 76 a Abs. 5 lautet:

„(5) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 dürfen Fußgängerzonen

- a) mit Fahrzeugen des Straßendienstes und der Müllabfuhr sowie gegebenenfalls mit Schienenfahrzeugen und Omnibussen des Kraftfahrlinienverkehrs,
- b) mit den zur Durchführung einer unaufschiebbaren Reparatur eines unvorhersehbar aufgetretenen Gebrechens notwendigen Fahrzeugen und
- c) mit Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Feuerwehr in Ausübung des Dienstes

befahren werden.“

87. § 80 Abs. 4 lautet:

„(4) Es ist verboten, Vieh auf der Fahrbahn, auf Gehwegen, Gehsteigen, Radfahranlagen und auf Straßenbanketten lagern zu lassen.“

88. In § 82 Abs. 3 wird nach der lit. e der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und als neue lit. f angefügt:

- „f) für die Nutzung der Rückseite von Verkehrszeichen oder anderen Einrichtungen zur Verhinderung von Falschfahrten im Zuge von Autobahnabfahrten zu Werbezwecken, wenn diese Nutzung nicht der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs entgegensteht und die Behörde, die diese Verkehrszeichen oder diese Einrichtungen verfügt hat, zustimmt und die Gesamtkosten der Anbringung und Erhaltung vom Unternehmer getragen werden.“

89. § 84 Abs. 2 lautet:

„(2) Ansonsten sind außerhalb von Ortsgebieten Werbungen und Ankündigungen an Straßen innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Fahrbahnrand verboten. Dies gilt jedoch nicht für die Nutzung zu Werbezwecken gemäß § 82 Abs. 3 lit. f.“

90. § 89 a Abs. 2 lit. b lautet:

- „b) bei einem Gegenstand (Fahrzeug, Container u. dgl.), der im Bereich eines Halte- und Parkverbotes abgestellt ist, das aus Gründen der Sicherheit erlassen worden und durch das Verkehrszeichen nach § 52 Z 13 b mit einer Zusatztafel „Abschleppzone“ (§ 54 Abs. 5 lit. j) kundgemacht ist.“

91. In § 94 a Abs. 2 wird nach der lit. d der Punkt durch einen Beistrich ersetzt, es wird folgende lit. e angefügt:

- „e) zur Hintanhaltung von schweren Verwaltungsübertretungen, insbesondere solchen nach § 5, § 99 Abs. 1 und 2 und Überschreitungen von erlaubten Höchstgeschwindigkeiten, oder wenn ein über den Bereich einer Bezirksverwaltungsbehörde hinausgehendes Einschreiten erforderlich ist.“

92. § 94 a Abs. 3 lautet:

„(3) Abs. 2 lit. b bis e gilt nicht für den Bereich von Bundespolizeibehörden.“

93. § 94 b Abs. 1 lit. f lautet:

„f) für die Sicherung des Schulweges (§§ 29 a und 97 a),“

94. § 94 b Abs. 2 lautet:

„(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde ist ferner Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes für Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im örtlichen Wirkungsbereich der Behörde haben

- a) für die Ausstellung eines Gehbehindertenausweises nach § 29 b Abs. 4 und
- b) für die Erteilung einer Bewilligung sowie die Ausstellung eines Radfahrausweises nach § 65 Abs. 2.“

95. § 94 c Abs. 3 lautet:

„(3) Sofern eine Gemeinde über einen Gemeindegewachkörper verfügt, kann ihr die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 b Abs. 1 lit. a) durch diesen übertragen werden. Hierbei können alle oder nur bestimmte Angelegenheiten der Verkehrspolizei hinsichtlich aller oder nur einzelner Straßen übertragen werden. Die Ermächtigung der übrigen Organe der Straßenaufsicht, die Verkehrspolizei im Gemeindegebiet zu handhaben, bleibt unberührt.“

96. § 94 d lauten die Z 1 bis 1 b:

- „1. die Erlassung von Verordnungen nach § 20 Abs. 2 a,
- 1a. die Bewilligung von Ausnahmen nach § 24 Abs. 8,
- 1b. die Bestimmung von Kurzparkzonen (§ 25),“

96 a. Nach § 94 d Z 1 b wird folgende Z 1 c eingefügt:

- „1c. die Erlassung einer Verordnung nach § 25 Abs. 5,

96 b. In § 94 d lautet die Z 4:

- „4. die Erlassung von Verordnungen nach § 43, mit denen Beschränkungen für das Halten und Parken, ein Huperverbot oder Geschwindigkeitsbeschränkungen erlassen werden,“

97. § 94 d Z 20 lautet:

„20. die Sicherung des Schulweges (§§ 29 a und 97 a).“

98. § 95 Abs. 1 lautet:

„(1) Im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde obliegt dieser, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist,

- a) die Handhabung der Verkehrspolizei (§ 94 b lit. a), jedoch nicht auf der Autobahn,
- b) die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts (§§ 99 und 100) einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96), jedoch nicht die Ausübung des Verwaltungsstrafrechts hinsichtlich Übertretungen der Bestimmungen über die Benützung der Straße zu verkehrsfremden Zwecken (X. Abschnitt),
- c) die Anordnung der Teilnahme am Verkehrsunterricht und die Durchführung des Verkehrsunterrichts (§ 101),
- d) die Schulung und Ermächtigung von Organen der Straßenaufsicht zur Prüfung der Atemluft auf Alkoholgehalt sowie überhaupt die Handhabung der §§ 5, 5 a und 5 b,
- e) das Verbot des Lenkens von Fahrzeugen (§ 59),
- f) die Bewilligung sportlicher Veranstaltungen (§ 64),
- g) die Entgegennahme der Anzeigen von Umzügen (§ 86),
- h) die Sicherung des Schulweges (§§ 29 a und 97 a), sofern sich nicht die Zuständigkeit der Gemeinde (§ 94 d) ergibt.“

99. Nach § 95 Abs. 1 wird folgender Abs. 1 a eingefügt:

„(1 a) Im örtlichen Wirkungsbereich der Bundespolizeidirektion Wien obliegen dieser die in Abs. 1 lit. a bis h genannten Aufgaben, ausgenommen die Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes hinsichtlich Übertretungen der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 7, 23 bis 25 und 26 a Abs. 3 sowie der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung.“

100. § 96 Abs. 1 lautet:

„(1) Ereignen sich an einer Straßenstelle oder -strecke wiederholt Unfälle mit Personen- oder Sachschaden, so hat die Behörde unverzüglich — insbesondere auf Grund von Berichten der Dienststellen von Organen der Straßenaufsicht oder sonstiger geeigneter Stellen, unter Durchführung eines Lokalaugenscheins, Einholung von Sachverständigengutachten, Auswertung von Unfallverzeichnissen u. dgl. — festzustellen, welche Maßnahmen zur Verhütung weiterer Unfälle ergriffen werden können; hiebei ist auf den jeweiligen Stand der Wissenschaft und Forschung Bedacht zu nehmen. Das Ergebnis dieser Feststellungen ist demjenigen, der für die Ergreifung der jeweiligen Maßnahme zuständig ist, und der Landesregierung mitzuteilen.“

101. In § 96 werden folgende Abs. 1 a und 1 b eingefügt:

„(1 a) Als unfallverhütend festgestellte Maßnahmen sind unverzüglich zu verwirklichen; ist das nicht möglich, so hat die Stelle, die für die Ergreifung der Maßnahme zuständig ist, der feststellenden Behörde und der Landesregierung die Umstände mitzuteilen, die diesen Maßnahmen entgegenstehen. Ist jedoch die Landesregierung oder der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr für die Ergreifung der Maßnahme zuständig, so sind die der Maßnahme entgegenstehenden Umstände in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten.

(1 b) Die Landesregierung hat jährlich dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, sofern dieser nicht selbst für die Ergreifung der Maßnahme zuständig ist, zu berichten,

1. an welchen Straßenstellen Unfallhäufungsstellen (Abs. 1) aufgetreten sind,
2. die jeweils als unfallverhütend festgestellten Maßnahmen sowie
3. deren Verwirklichung oder die Gründe, die der betreffenden Maßnahme entgegenstehen.

Spätestens zwei Jahre nach Verwirklichung einer Maßnahme ist auch über ihre Auswirkungen zu berichten.“

102. § 96 Abs. 6 lautet:

„(6) Sofern es die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Straßenverkehrs erfordert, hat die Behörde zu verfügen, daß bestimmte Arten der Straßenbenützung, insbesondere solche, für die eine behördliche Bewilligung erforderlich ist, von Organen der Straßenaufsicht besonders zu überwachen sind. Die Behörde hat in regelmäßigen Abständen den Einsatz von Organen der Straßenaufsicht zur besonderen Überwachung der Bestimmungen des § 42 anzuordnen.“

103. § 96 Abs. 8 entfällt.

104. § 97 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Organe der Straßenaufsicht, insbesondere der Bundesgendarmerie, der Bundessicherheitswache und im Falle des § 94 c Abs. 1 auch der Gemeindegewachkörper, haben die Verkehrspolizei (§ 94 b Abs. 1 lit. a) zu handhaben und bei der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch

- a) Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,
- b) Maßnahmen, die für die Einleitung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,
- c) Anwendung körperlichen Zwanges, soweit er gesetzlich vorgesehen ist,

mitzuwirken.

Darüber hinaus können Mitglieder eines Gemeindegewachkörpers mit Zustimmung der Gemeinde von der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde in dem Umfang und unter den Voraussetzungen wie die sonstigen Organe der Straßenaufsicht zur Mitwirkung bei der Voll-

ziehung dieses Bundesgesetzes durch die in lit. a bis c angeführten Maßnahmen ermächtigt werden. In diesem Fall unterstehen die Mitglieder des Gemeindevachkörpers in fachlicher Hinsicht der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.“

105. § 97 a Abs. 2 lautet:

„(2) Die betrauten Personen sind mit einem geeigneten Signalstab sowie mit einer gut wahrnehmbaren Schutzausrüstung auszustatten, die sie während der Verkehrsregelung zu tragen haben. Der Bundesminister für Inneres hat durch Verordnung die Ausführung, Beschaffenheit, Farbe und sonstige zur Wahrnehmbarkeit erforderlichen Eigenschaften des Signalstabes und der Schutzausrüstung sowie den Inhalt und die Form des Ausweises zu bestimmen.“

106. § 98 Abs. 3 lautet:

„(3) Der Straßenerhalter darf auch ohne behördlichen Auftrag Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs (§ 31 Abs. 1) anbringen; dies gilt unbeschadet der Bestimmungen über unaufschiebbare Verkehrsbeschränkungen (§ 44 b), jedoch nicht für die in § 44 Abs. 1 genannten Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen. Die Behörde kann ihm jedoch, wenn es die Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs erfordert, vorschreiben, Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs zu entfernen oder an den von ihr zu bestimmenden Stellen anzubringen. Die Entfernung der genannten Einrichtungen kann die Behörde insbesondere verlangen, wenn ihre Anbringung gesetzwidrig oder sachlich unrichtig ist.“

107. § 99 Abs. 1 lit. b lautet:

„b) wer sich bei Vorliegen der in § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, seine Atemluft auf Alkoholgehalt untersuchen oder sich vorführen zu lassen, oder sich bei Vorliegen der bezeichneten Voraussetzungen nicht der ärztlichen Untersuchung unterzieht,“

108. (Verfassungsbestimmung) § 99 Abs. 1 lit. c lautet:

„c) (Verfassungsbestimmung) wer sich bei Vorliegen der im § 5 bezeichneten Voraussetzungen weigert, sich Blut abnehmen zu lassen.“

109. § 99 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) wer als Lenker eines Fahrzeuges, zB beim Überholen, als Wartepflichtiger oder im Hinblick auf eine allgemeine oder durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte Geschwindigkeitsbeschränkung, unter besonders gefährlichen Verhältnissen oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf

Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt, insbesondere Fußgänger, die Schutzwege vorschriftsmäßig benützen oder Radfahrer, die Radfahrerüberfahrten vorschriftsmäßig benützen, gefährdet oder behindert,“

110. In § 99 werden folgende Abs. 2 a und 2 b eingefügt:

„(2 a) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 3 000 S bis 30 000 S, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest von 48 Stunden bis sechs Wochen zu bestrafen, wer als Lenker eines Fahrzeuges gegen die Fahrverbote des § 42 oder einer auf Grund des § 42 erlassenen Fahrverbotsverordnung verstößt.

(2 b) Wer als Lenker eines Fahrzeuges die in Abs. 2 a genannte Verwaltungsübertretung innerhalb von 2 Stunden ab Beginn des jeweiligen Fahrverbotes begeht, ist mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.“

111. § 99 Abs. 3 lit. a lautet:

„a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 2, 2 a, 2 b oder 4 zu bestrafen ist,“

112. In § 99 Abs. 3 wird nach der lit. i der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und als neue lit. j angefügt:

„j) wer in anderer als der in lit. a bis h sowie in den Abs. 1, 2, 2 a, 2 b und 4 bezeichneten Weise Gebote, Verbote oder Beschränkungen sowie Auflagen, Bedingungen oder Fristen in Bescheiden nicht beachtet.“

113. § 99 Abs. 4 lit. i entfällt.

114. § 99 Abs. 6 lit. c und d lauten:

„c) wenn eine in Abs. 2, 2 a, 2 b, 3 oder 4 bezeichnete Tat den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung verwirklicht,

d) wenn durch eine Zuwiderhandlung gegen § 25 Abs. 3 oder gegen eine auf Grund des § 25 Abs. 1 oder 4 erlassene Verordnung auch ein abgabenrechtlich strafbarer Tatbestand verwirklicht wird.“

115. § 100 Abs. 3 lautet:

„(3) Beim Verdacht einer Übertretung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verord-

nungen kann im Sinne des § 37 a VStG als vorläufige Sicherheit ein Betrag bis 10 000 S festgesetzt werden.“

116. § 100 Abs. 3 a lautet:

„(3 a) Ist ein Fahrzeug entgegen den Bestimmungen des § 8 Abs. 4, § 23 Abs. 1, 2, 2 a, § 24 Abs. 1 lit. a, d, e, f, i, k, m und n, Abs. 3 lit. a, f und i abgestellt und auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen, daß bei dem Lenker des Fahrzeuges die Strafverfolgung aus in seiner Person gelegenen Gründen offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert sein werde, so können die Organe der Straßenaufsicht technische Sperren an das Fahrzeug anlegen, um den Lenker am Wegfahren zu hindern. Der Lenker ist mit einer an jeder Tür, die zum Lenkersitz Zugang gewährt — wenn dies nicht möglich ist, sonst auf geeignete Weise —, anzubringenden Verständigung auf die Unmöglichkeit, das Fahrzeug ohne Beschädigung in Betrieb zu nehmen, hinzuweisen. Diese Verständigung soll in deutscher Sprache sowie in jener Sprache gehalten sein, die der Lenker vermutlich versteht, und einen Hinweis auf die zur Durchführung des Strafverfahrens zuständige Behörde enthalten. Eine solche Sperre ist unverzüglich aufzuheben, sobald das gegen den Lenker des Fahrzeuges einzuleitende Verfahren abgeschlossen und die verhängte Strafe vollzogen ist oder eine Sicherheit gemäß §§ 37, 37 a VStG geleistet wurde. Die eingehobenen Strafgebühren fließen dem Rechtsträger zu, der den Aufwand der Behörde zu tragen hat; er hat sie für Anschaffung, Wartung und Einsatz der technischen Sperren zu verwenden.“

117. § 100 Abs. 5 lautet:

„(5) Bei einer Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 1, 2 oder 2 a finden die Bestimmungen der §§ 20, 21 und 50 VStG keine Anwendung.“

118. § 100 Abs. 5 a lautet:

„(5 a) Bei Übertretungen der Bestimmungen des § 7 Abs. 2 und 5, § 9 Abs. 1 und 2, § 16 Abs. 1 und 2, § 17 Abs. 3, § 19 Abs. 1 bis 7, § 37 Abs. 2 und 3, § 38 Abs. 2 a, 5 und 7, § 46 Abs. 1 bis 4, § 47, § 52 Z 2, 4 a und 4 c und § 53 Z 10 sowie bei mit Meßgeräten festgestellten Überschreitungen bis 30 km/h einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit können — sofern in diesen Fällen nicht Umstände im Sinne des § 99 Abs. 2 lit. c vorliegen — die Bestimmungen des § 50 VStG mit der Maßgabe angewendet werden, daß Geldstrafen bis 500 S sofort eingehoben werden.“

119. § 100 Abs. 7 lautet:

„(7) Eingehobene Strafgebühren, ausgenommen jene nach Abs. 3 a, sind dem Erhalter jener Straße abzuführen, auf der die Verwaltungsübertretung begangen worden ist; in Wien gilt das Land Wien

als Erhalter jener Straßen, die keine Bundesstraßen sind. In Ortsgebieten mit Landes- und Gemeindestraßen können die eingehobenen Strafgebühren zwischen Land und Gemeinde auch nach dem Verhältnis der Straßenlänge zwischen Landes- und Gemeindestraßen aufgeteilt und abgeführt werden, sofern zwischen Land und Gemeinde ein diesbezügliches Einvernehmen besteht. Sofern sich aus den Abs. 8, 9 und 10 nichts anderes ergibt, sind die eingehobenen Strafgebühren für die Straßenerhaltung sowie für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden. Im Falle der Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 4 lit. h gilt als Straßenerhalter der Erhalter der Fahrbahn; ist eine solche nicht vorhanden, so fließen die Strafgebühren dem Träger der Sozialhilfe zu, der für den Ort, wo die Verwaltungsübertretung begangen worden ist, zuständig ist.“

120. Dem § 100 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:

„(8) Bestellt ein Land Straßenaufsichtsorgane oder ordnet ein Land zum Zwecke der Überwachung des Verkehrs Personal zur Dienstleistung bei einer Bezirksverwaltungsbehörde oder Bundespolizeibehörde ab, so ist der Personal- und Sachaufwand für diese Organe aus den Strafgebühren jener Verwaltungsübertretungen, die von diesen Organen wahrgenommen werden, zu bestreiten. Dies gilt nur dann, wenn die Bestellung oder Abordnung der Organe im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres erfolgt und nur für Übertretungen der §§ 8 Abs. 4, 9 Abs. 7, 23 bis 25 und 26 a Abs. 3 sowie der Kurzparkzonen-Überwachungsverordnung. Ein nach Abzug dieses Aufwandes verbleibender Rest ist auf die Erhalter jener Straßen aufzuteilen, auf denen die den eingekommenen Strafgebühren zu Grunde liegenden Verwaltungsübertretungen begangen wurden. Die Aufteilung hat im Verhältnis jener Beträge zu erfolgen, die den Straßenerhaltern ohne Abzug des Personal- und Sachaufwandes für diese Organe zugeflossen wären. Dieser Rest an Strafgebühren ist vorrangig für die Straßenerhaltung und ein danach noch verbleibender Rest zur Förderung von Investitionen des öffentlichen Nahverkehrs zu verwenden.“

(9) Werden Angelegenheiten der Straßenpolizei, die bisher von Bundespolizeibehörden vollzogen wurden, auf Bezirksverwaltungsbehörden rückübertragen, so sind die im örtlichen Wirkungsbereich einer Bezirksverwaltungsbehörde anfallenden Strafgebühren zur Abdeckung des dieser Bezirksverwaltungsbehörde durch die Rückübertragung entstehenden Mehraufwandes, mit Ausnahme des in Abs. 8 bezeichneten Aufwandes, zu verwenden; dabei haben der Bund und das jeweilige Land im Verhältnis der ihnen jeweils im Bereich dieser

Bezirksverwaltungsbehörde im vorangegangenen Kalenderjahr zugeflossenen Strafgeelder zur Abdeckung beizutragen.“

120 a. Dem § 100 wird folgender Abs. 10 angefügt:

„(10) 20 vH der Strafgeelder aus jenen Verwaltungsübertretungen, die von Organen der Bundesgendarmerie oder Bundessicherheitswache wahrgenommen werden, fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand für diese Organe zu tragen hat. Dies gilt nicht für Verwaltungsübertretungen auf Gemeindestraßen in Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern. Die Strafgeelder sind für die Abdeckung des Personal- und Sachaufwandes, der aus dem Einsatz solcher zusätzlichen Organe auf dem Gebiet der Verkehrsüberwachung entsteht, und für die Beschaffung und Erhaltung von Einrichtungen zur Verkehrsüberwachung zu verwenden.“

121. Nach § 102 wird folgender § 102 a samt Überschrift eingefügt:

„Verweisungen

§ 102 a. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes ausdrücklich angeordnet ist, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.“

122. Dem § 103 werden nach Abs. 2 folgende Abs. 2 a und 2 b angefügt:

„(2 a) Dieses Bundesgesetz, BGBl. Nr. .../199., ausgenommen § 24 Abs. 3 lit. i und § 95, tritt mit 1. Oktober 1994 in Kraft. Verordnungen auf

Grund dieser Bestimmungen können bereits ab dem der Kundmachung folgenden Tag erlassen werden; sie dürfen jedoch frühestens mit 1. Oktober 1994 in Kraft gesetzt werden. § 24 Abs. 3 lit. i tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2 b) Der § 95 dieses Bundesgesetzes, in der Fassung BGBl. Nr. .../199., tritt in den einzelnen Ländern mit dem Inkrafttreten des ihm entsprechenden Landesgesetzes, frühestens jedoch mit 1. Oktober 1994 in Kraft. Die Zuständigkeit zur Ausübung des Verwaltungsstrafrechtes für die bis zum Inkrafttreten des jeweils entsprechenden Landesgesetzes begangenen Übertretungen richtet sich nach den bisherigen Vorschriften.“

123. Dem § 104 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(7) Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung der 19. StVO-Novelle, BGBl. Nr. .../199., nicht entsprechen, sind bei einer allfälligen Neuanbringung, spätestens aber bis 31. Dezember 2003, durch Straßenverkehrszeichen oder Bodenmarkierungen nach diesem Bundesgesetz zu ersetzen. Bis dahin sind Straßenverkehrszeichen und Bodenmarkierungen nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung der 18. StVO-Novelle, BGBl. Nr. 522/1993, zu beachten. Randlinien gemäß § 57 Abs. 1 letzter Satz sind spätestens bis zum 31. Dezember 2000 anzubringen.“

124. (Verfassungsbestimmung) § 105 Abs. 4 lautet:

„(4) (Verfassungsbestimmung) Die Vollziehung der §§ 5 Abs. 6 und 99 Abs. 1 lit. c obliegt den Landesregierungen.“

·/₂

EntschlieÙung

Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird ersucht, unter Einbeziehung der dafür in Frage kommenden Interessensvertretungen in der Vorbereitung der nächsten StVO-Novelle eine bundeseinheitliche Festlegung der Ausrüstungsbestimmungen (zB Brems-, Beleuchtungs- und Warnvorrichtungen, Kindersitze usw.) für Fahrräder und Fahrradanhänger, der Bauart von Sturzhelmen und deren Kennzeichnung sowie der Beförderung von Personen (Kindern) auf mehrspurigen Fahrrädern und Fahrradanhängern vorzusehen. Weiters möge auch die Einhaltung der Bau- und Ausrüstungsbestimmungen für Fahrräder (F Fahrradanhänger) und für Radfahrersturzhelme durch deren gewerbliche Verkäufer bundeseinheitlich geregelt werden. Die Grundsätze dieser Regelungen wären im Gesetz zu verankern, die technischen Details in darauf basierenden Verordnungen.